

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Mathematik

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 22. November 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik vom 05. August 1987 (W.u.K. 1987, Seite 289), zuletzt geändert am 21. Januar 1994 (W.u.F. 1994, Seite 114), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 20. Dezember 2000.

Artikel 1

1. In § 2a werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort "Diplomvorprüfung" ein Komma gesetzt und die Worte "der Diplomvorprüfung die Orientierungsprüfung" eingefügt.

b) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Orientierungsprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung, die bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen ist. Die Prüfungsleistungen können im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht wurden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, trifft auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses."

c) der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

2. Abschnitt II wird wie folgt neu gefasst:

"II. Orientierungsprüfung

§ 6a Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Für die studienbegleitende Orientierungsprüfung sind als Prüfungsleistungen nachzuweisen:

1. wahlweise ein Übungsschein zu einer der Vorlesungen Analysis I oder Analysis II
und

2. wahlweise ein Übungsschein zu einer der Vorlesungen Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II.

(2) Für die Bewertung der Orientierungsprüfung gilt § 8 Absatz 7 und 8 entsprechend. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 10 und 11 gelten ebenfalls entsprechend.

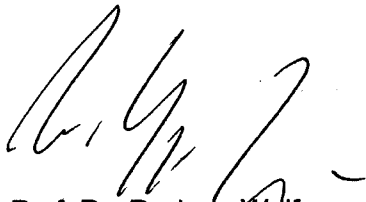
(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten/der Kandidatin einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

3. Die bisherigen Abschnitte II., III. und IV. werden zu Abschnitten III., IV. und V..

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft.



Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Jäger
Rektor